

732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1962 über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Schulpflicht.

A. Personenkreis, Beginn und Dauer.

§ 1. Personenkreis.

(1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nach Maßgabe dieses Abschnittes schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.

§ 2. Beginn der allgemeinen Schulpflicht.

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

§ 3. Dauer der allgemeinen Schulpflicht.

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre.

B. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

§ 4. Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen.

Unter den in den §§ 5 bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

§ 5. Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren.

(1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen der nachstehend angeführten Schularten erfüllt:

- a) in den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule;
- b) im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht

- aa) durch den Besuch einer Volksschule oder
- bb) durch den Besuch einer Hauptschule;
- c) im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
 - aa) durch den Besuch eines polytechnischen Lehrganges oder
 - bb) durch den Weiterbesuch einer Volks- oder Hauptschule;
- d) in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

(2) Ab dem 5. Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, im 9. Schuljahr auch durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden.

§ 6. Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht.

(1) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat in der Regel auf Grund einer Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen.

(2) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens ein Monat vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

§ 7. Vorzeitiger Besuch der Volksschule.

(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und die Unterbringung in der Schule räumlich möglich ist.

(2) Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

(3) Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (§ 6 Abs. 3) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

(4) Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und dort, wo ein Schularzt bestellt ist, dessen Gutachten einzuholen, andernfalls die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vorlage eines gemeindeärztlichen Gutachtens zu veranlassen. Wo für Volksschulen ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Schulleiter vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen.

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Von der Entscheidung hat er die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich — im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe — schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so wird diese Entscheidung nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes hiervon in Kenntnis gesetzt worden sind, wirksam, sofern diese nicht innerhalb der genannten Frist beim Bezirksschulrat ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Ein solches Ansuchen können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch dann einbringen, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat, wobei die Frist von zwei Wochen mit Ablauf der vierwöchigen Frist zu laufen beginnt. Solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenständige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

(7) Der Bezirksschulrat hat vor seiner Entscheidung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Wo ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Bezirksschulrat vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Stellt sich nach dem Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife (Abs. 2) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerufen. Aus dem gleichen Grund können die Eltern

oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Ein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ist vom Schulleiter, im Falle der Aufnahme durch den Bezirksschulrat (Abs. 7) jedoch von diesem auszusprechen. Die Bestimmungen der Abs. 5 zweiter Satz, 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

(9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

(10) Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) eingerechnet, wenn er nicht gemäß Abs. 8 eingestellt worden ist.

§ 8. Besuch einer Sonderschule.

(1) Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 11 bis 13 — ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder einer Volks- oder Hauptschule angeschlossenen Sonderschulkasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Über die Einweisung eines Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulkasse) hat der Bezirksschulrat auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amts wegen zu entscheiden. Vor seiner Entscheidung hat der Bezirksschulrat zur Feststellung, ob das Kind sonderschulbedürftig ist, ein Gutachten des Leiters der zuständigen Sonderschule (Lehrers der Sonderschulkasse) sowie erforderlichenfalls, jedenfalls aber auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Wo ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Bezirksschulrat vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landes-

schulrat erheben, gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

§ 9. Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht.

(1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers,
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers notwendig bedürfen,
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie, in der Verwandtschaft oder im Hauswesen des Schülers,
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(7) Die Befreiung eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht in Leibesübungen oder son-

stigen Gegenständen mit vorwiegend körperlicher Betätigung ist nur aus Gründen des Gesundheitszustandes des Schülers zulässig, wenn der Schüler an dem betreffenden Unterricht ohne Gefährdung nicht einmal in beschränktem Maße teilnehmen kann. Sofern es sich nicht um die Befreiung eines Schülers für einzelne Stunden handelt, in welchem Falle nach Abs. 6 vorzugehen ist, ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes um die Befreiung bei der Schulbehörde erster Instanz anzusuchen, die vor ihrer Entscheidung den Schulleiter zu hören und ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen hat. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 10. Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grunde der Mithilfe in der Landwirtschaft.

(1) Im letzten (neunten) Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht können Schüler der Volkschule oder des polytechnischen Lehrganges auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für einen Zeitraum, der sechs Wochen des Schuljahres nicht übersteigen darf, vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn und soweit ihre Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist.

(2) Das Ansuchen ist beim Schulleiter schriftlich einzubringen, der es dem Bezirksschulrat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Wird über das Ansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem es beim Schulleiter eingebracht worden ist, entschieden, gilt es als bewilligt.

(3) Der Bezirksschulrat hat die Beurlaubung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind. Gegen eine solche Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht.

§ 11. Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht.

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an

einer im § 5 genannten Schule — ausgenommen den polytechnischen Lehrgang — mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Bezirksschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monates ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann Berufung an den Landesschulrat erhoben werden; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, daß das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 12. Besuch von im Inland gelegenen Schulen mit ausländischem Lehrplan.

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann durch den Besuch von im Inland gelegenen Schulen, an denen nach ausländischem Lehrplan unterrichtet wird, erfüllt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen oder eine solche Schule durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt worden ist.

(2) Der Abschluß solcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen beziehungsweise eine solche Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der Unterricht im wesentlichen jenem an einer der im § 5 genannten Schulen gleichkommt und — soweit es sich um die Erfüllung der Schulpflicht durch Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft handelt — ein zusätzlicher Unterricht nach österreichischem Lehrplan zur Erreichung des Lehrziels einer entsprechenden österreichischen Schule erteilt wird.

§ 13. Besuch von im Ausland gelegenen Schulen.

(1) Mit Bewilligung des Landesschulrates können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Bezirksschul-

rat einzubringen, der es mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Der Landesschulrat hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Bezirksschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat zuständig ist.

(4) Gegen Entscheidungen des Landesschulrates nach den Abs. 1 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

D. Zurückstellung vom Schulbesuch und Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht.

§ 14. Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch.

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen und sie nicht in eine Sonder- schule (§ 8) eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(2) Für das Verfahren über die Zurückstellung vom Schulbesuch gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß

- die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 erster Satz auch dann Anwendung finden, wenn der Schulleiter die Zurückstellung von Amts wegen ausgesprochen hat;
- an Stelle der Bestimmung des § 7 Abs. 6 letzter Satz das Kind, falls es nicht in der Zwischenzeit in eine Sonder- schule aufgenommen wird, die Volksschule zu besuchen hat, solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder eine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates nicht vorliegt.

(3) Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) einzurechnen.

§ 15. Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht.

(1) Bildungsunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien.

(2) Bildungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung auch dem Unterricht an einer Sonderschule (§ 8) nicht zu folgen vermag.

(3) Für das Verfahren über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3.

E. Feststellung der Schulpflichtigen.

§ 16. Schulpflichtmatrik.

(1) Zur Ermittlung der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder ist von den Ortsgemeinden ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder (Schulpflichtmatrik) zu führen.

(2) Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes schulpflichtigen Kindes der Ortsgemeinde, in deren Schulpflichtmatrik das Kind geführt wird, anzugeben.

(3) Die Führung der Schulpflichtmatrik unterliegt der Aufsicht des Bezirksschulrates, der im besonderen darüber zu wachen hat, daß alle schulpflichtigen Kinder erfaßt werden und, sofern sie nicht nach § 15 befreit sind, ihre Schulpflicht erfüllen.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Art der Führung der Schulpflichtmatrik hat der Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung nach Anhören der Landesregierung festzusetzen.

(5) Sofern in einem Bundesland die Gewähr für die Erfassung der schulpflichtigen Kinder auf eine andere Art gegeben ist, kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung durch Verordnung von der Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik abssehen.

F. Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemeinbildender Pflichtschulen.

§ 17. Schulbesuch bei vorübergehendem Aufenthalt.

Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten, sind unter den gleichen sonstigen Voraussetzungen, wie sie für Schulpflichtige vorgesehen sind, zum Schulbesuch berechtigt.

§ 18. Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule im 9. Schuljahr.

Schüler, die nach Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, sind berechtigt, ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiter-

besuch der Volks-, Haupt- oder Sonderschule an Stelle des Besuches des polytechnischen Lehrganges zu erfüllen.

§ 19. Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr.

(1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter zu besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht den polytechnischen Lehrgang noch nicht besucht haben, sind — ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-, Haupt- oder Sonderschule erreicht haben — berechtigt, den polytechnischen Lehrgang in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen.

ABSCHNITT II.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht.

§ 20. Personenkreis.

Für alle in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen besteht Berufsschulpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.

§ 21. Dauer der Berufsschulpflicht.

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches (einschließlich kaufmännisches) Lehrverhältnis oder in ein diesem gleichzuhaltendes Ausbildungsverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses.

(2) Berufsschüler, deren Lehr(Ausbildungs)verhältnis während eines Schuljahres geendet hat, sind bis zum Ende des laufenden Schuljahres berechtigt, die gewerbliche (kaufmännische) Berufsschule weiter zu besuchen.

§ 22. Erfüllung der Berufsschulpflicht.

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer der Fachrichtung des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses entsprechenden fachlichen Berufsschule mit Jahres- oder Saisonunterricht oder mit lehrgangsmäßigem Unterricht zu erfüllen. Gehört der Berufsschulpflichtige dem Sprengel einer solchen fachlichen Berufsschule nicht an, so hat er seine Berufsschulpflicht durch

den Besuch einer allgemeinen gewerblichen Berufsschule zu erfüllen.

(2) Unter Berufsschulen im Sinne dieses Abschnittes sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschulen zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 6 zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus der Landesschulrat zuständig ist.

(4) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule erfüllt werden, doch ist in diesem Falle der zureichende Erfolg des Unterrichtes durch eine Prüfung über den Jahreslehrstoff am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Landesschulrat anzuordnen, daß der Berufsschulpflichtige fernerhin eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschule zu besuchen hat. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 23. Befreiung vom Besuch der Berufsschule.

(1) Berufsschulpflichtige sind auf ihr Ansuchen vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder gleichwertigen Berufsschulunterricht oder einen mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg besucht haben. Die Gleichwertigkeit stellt das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der Landesschulräte (Kollegium) allgemein oder auf Antrag eines Landesschulrates im Einzelfalle fest.

(2) Außerdem können Berufsschulpflichtige aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen auf ihr Ansuchen vom Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise, mit oder ohne Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen, befreit werden.

(3) Der Landesschulrat hat über die bei ihm einzubringenden Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule zu entscheiden, und zwar in den Fällen des Abs. 1 auf Grund der Feststellung des Bundesministeriums für Unterricht über die Gleichwertigkeit. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

ABSCHNITT III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 24. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen.

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsbe rechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler beziehungsweise in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Sofern es sich um großjährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsbe rechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

(3) Berufsschulpflichtige sind vom Lehrherrn (vom Leiter des Ausbildungsbetriebes) bei der Leitung der Berufsschule binnen zwei Wochen ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses an beziehungsweise abzumelden. Sofern der Berufsschulpflichtige minderjährig ist und im Haushalte des Lehrherrn wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsbe rechtigten. Inwieweit der Lehrherr (Leiter des Ausbildungsbetriebes) ansonsten für die Erfüllung der Berufsschulpflicht verantwortlich ist, richtet sich nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften über die Berufsausbildung.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungs übertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25.

(1) Bis zum Inkrafttreten des § 3 dauert die allgemeine Schulpflicht acht Schuljahre.

(2) Bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt finden die Bestimmungen des Abschnittes I insoweit keine Anwendung, als sie sich auf das 9. Schuljahr beziehen. Ferner ist bis zu diesem Zeitpunkt im § 10 unter dem letzten Schuljahr das 8. Schuljahr zu verstehen.

§ 26.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt sind Schüler, die am Ende ihrer achtjährigen allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der obersten Stufe der Volks-, Haupt- oder Sonder- schule nicht erreicht haben, berechtigt, die Volks-, Haupt- oder Sonderschule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahr weiter zu besuchen.

§ 27.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt gilt ferner folgendes: Soweit Lehrkurse zur Weiterbildung der Jugend nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen oder eingerichtet werden, sind Schüler, die ihre achtjährige allgemeine Schulpflicht erfolgreich erfüllt haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze berechtigt, einen solchen Lehrkurs in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahr zu besuchen.

§ 28.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt besteht im Lande Vorarlberg die Verpflichtung zum Besuch hauswirtschaftlicher Berufsschulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Jänner 1929, BGBL. Nr. 74, über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg.

Schlußbestimmungen.**§ 29.**

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Schulpflicht außer Kraft, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere treten im Sinne des Abs. 1 folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen außer Kraft:

- a) die §§ 20 bis 25 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGL. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGL. Nr. 53, und des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1928, BGBL. Nr. 188 (Reichsvolksschulgesetz);
- b) die §§ 20 bis 34, 35 Abs. 2, 36 bis 39, 41, 42, 63, 65 und 66 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGL. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen;
- c) die §§ 19 bis 25 des Burgenländischen Volksschulgesetzes, BGBL. Nr. 136/1936;
- d) die auf Grund des § 24 des Reichsvolksschulgesetzes beziehungsweise des § 24 des Burgenländischen Volksschulgesetzes erlassenen Vorschriften über den Schulbesuch;

- e) die Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark vom 25. Juli 1939, deutsches RGL. I S. 1337 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939);
- f) das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, deutsches RGL. I S. 799 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, deutsches BGBL. I S. 282;
- g) die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939, deutsches RGL. I S. 438 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, deutsches RGL. I S. 283;
- h) das Bundesgesetz vom 13. Februar 1952, BGBL. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht;
- i) die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juli 1952, BGBL. Nr. 144, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 13. Februar 1952, BGBL. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht;
- j) die Vorschriften über die Berufsschulpflicht der gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrlinge.

(3) Mit dem Wirksamwerden des § 3 treten die Vorschriften über die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht des Bundesgesetzes vom 17. Jänner 1929, BGBL. Nr. 74, über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg) außer Kraft.

(4) Nicht berührt durch dieses Bundesgesetz werden Vorschriften über die Berufs(Fortbildungs)schulpflicht von Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind oder in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 30.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 3 tritt am 1. September 1966 in Kraft.

§ 31.**(Verfassungsbestimmung)**

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 21 Abs. 1 und 30 dieses Bundesgesetzes können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 32.

(1) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sind nach Anhörung der

Landesschulräte vom Bundesministerium für Unterricht — soweit es sich um die gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht oder um den Besuch von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen handelt, im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — zu erlassen.

(2) Mit der sonstigen Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die gesetzlichen Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht waren bis zum 1. August 1939 in den §§ 20 bis 25 des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes enthalten und in der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 näher ausgeführt. An dem genannten Tage wurde im Gebiet der Republik Österreich das deutsche Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 799 (GBl. f. d. L. O. Nr. 982/1939), in Kraft gesetzt, das in der Fassung seiner Novelle vom 16. Mai 1941, deutsches RGBl. I S. 282, zufolge des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBl. Nr. 6, heute noch im Bundesgebiet in Geltung steht und nur hinsichtlich des Beginnes der Schulpflicht durch das Bundesgesetz vom 13. Februar 1952, BGBl. Nr. 44, abgeändert worden ist.

Im Sinne der Bestrebungen, die derzeit noch geltenden deutschen Rechtsvorschriften aus der Zeit der nationalsozialistischen Ära zu beseitigen und durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen, soll die umfassende Neugestaltung der schulrechtlichen Vorschriften zum Anlaß genommen werden, auch auf dem Gebiete der Schulpflicht zeitgemäße eigenständige Regelungen zu treffen.

Wie noch im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 3 über die Dauer der allgemeinen Schulpflicht auszuführen sein wird, wird hiebei die Einführung eines 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht vorgesehen. Mit dieser Erweiterung der allgemeinen Schulpflicht folgt Österreich dem Beispiel moderner Schulgesetzwerke im wirtschaftlich und kulturell immer enger zusammenrückenden Europa.

Hingegen wurde von der (von verschiedener Seite geforderten) Einführung einer allgemeinen Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr auch für Personen, die nicht in einem Lehr(Ausbildungs)-verhältnis stehen, abgesehen. In den in den Jahren 1960 bis 1962 zwischen den beiden Regierungsparteien stattgefundenen Verhandlungen über die Erstellung eines gemeinsamen Regierungsprogramms auf dem Gebiete des Schulwesens wurde diese Forderung zwar als durchaus gerechtfertigt und ihre Erfüllung im Interesse der Jugend notwendig anerkannt, doch gestatten es die gegen-

wärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, ihr nachzukommen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Entwurfes stellt Artikel 14 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des gleichfalls vorliegenden Entwurfes einer Bundesverfassungsnovelle dar.

Der Gesetzentwurf ist in drei Abschnitte gegliedert, und zwar:

Abschnitt I — Allgemeine Schulpflicht;

Abschnitt II — Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht;

Abschnitt III — Gemeinsame Bestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Abschnitt I:

Nach den Bestimmungen des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes waren die Eltern verpflichtet, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, wie er für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Daraus ist zu entnehmen, daß das Reichsvolksschulgesetz keine eigentliche Schulpflicht, sondern nur die Verpflichtung geschaffen hat, den Kindern ein bestimmtes Maß an Unterricht zuteil werden zu lassen. Wenn daher in den weiteren Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes von „Schulpflicht“ die Rede war, so verstand man darunter nicht eine Schulpflicht im strengen Sinne des Wortes, sondern richtiger eine „Unterrichtspflicht“. Aber auch das derzeit geltende deutsche Reichsschulpflichtgesetz, das nach seiner ganzen Diktion den Begriff der Schulpflicht strenger als das Reichsvolksschulgesetz faßt, sieht in diesem Begriff nicht ausschließlich die Verpflichtung zum Besuch einer Schule, sondern kennt ebenfalls Ausnahmen, so daß auch hier das Wort „Schulpflicht“ nicht im vollen wörtlichen Sinne gemeint ist.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß die Schulpflicht nicht nur durch den Besuch einer Schule, sondern unter bestimmten Kautelen auch durch die Teilnahme an gleichwertigem Unterricht erfüllt werden kann (§§ 11—13). Da aber nur zirka 0,1% der bildungsfähigen Kinder ihrer Schulpflicht nicht durch den Besuch einer Schule nachkommen, wird auch im vorliegenden Gesetz-

entwurf von einer „Schulpflicht“ und nicht von einer „Unterrichtspflicht“ gesprochen.

Zum Unterschied von der Berufsschulpflicht wird die Pflicht, allen Kindern eine gewisse Elementarbildung zuteil werden zu lassen, als „allgemeine Schulpflicht“ bezeichnet.

Zu § 1:

Durch Abs. 1 wird die allgemeine Schulpflicht nicht nur für die Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, sondern für alle sich in Österreich dauernd aufhaltenden Kinder, gleichgültig ob es sich um solche mit österreichischer Staatsbürgerschaft handelt oder nicht, festgesetzt. Dieser Grundsatz hat in Österreich bis 1938 auf Grund des § 32 der Schul- und Unterrichtsordnung gegolten und wird auf der Basis eines Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom Jahre 1950 auch heute wieder angewendet. Er entspricht der Auffassung, daß die Erwerbung der Elementarbildung ein allgemeines Menschenrecht ist, das keinem Kinde vorenthalten werden darf. Der Schulpflicht entspricht nämlich auch ein sehr bedeutendes Recht. Dies wird deutlich, wenn man das — durch das Rechts-Überleitungsgesetz beseitigte — nationalsozialistische Gedankengut im § 1 des Reichsschulpflichtgesetzes in Betracht zieht, nach dem nur die „deutschen“ Kinder der Schulpflicht unterworfen waren.

Zu § 2:

Der Beginn der Schulpflicht ist derzeit im Bundesgesetz vom 13. Feber 1952, BGBI. Nr. 44, geregelt. Danach beginnt die Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September. Die günstigen Erfahrungen mit dieser Regelung, die zu einer weitgehenden Abhaltung noch nicht Sechsjähriger vom Schuleintritt und zu einer auch statistisch nachweisbaren Verbesserung des Schulstärtes geführt hat, veranlassen zu ihrer Beibehaltung im vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu bemerken ist allerdings, daß die Festsetzung eines fixen Stichtages den Nachteil hat, daß in Orten, in denen das Schuljahr nach dem 1. September beginnt, diejenigen Kinder, die ihr 6. Lebensjahr zwischen dem 1. September und dem Anfang des Schuljahres vollenden, in diesem Schuljahr noch nicht schulpflichtig sind, obwohl sie am Tage des Schulanfangs bereits 6 Jahre oder darüber alt sind; in jenen Orten, in denen der Schulanfang vor dem 1. September liegt, sind die Schüler nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes erst ab dem 1. September zum Schulseuch verpflichtet.

Da es sich dabei jedoch um eine verhältnismäßig geringe Zahl von Schülern handelt, für die diese Erwägungen zutreffen, wird im Hinblick auf die oben genannten überwiegend günstigen Auswirkungen dieser Regelung von der derzeitigen Rechtslage nicht abgegangen.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird die Dauer der allgemeinen Schulpflicht in Schuljahren festgesetzt. Eine derartige Regelung ist im Hinblick auf die Bedeutung einer abgeschlossenen Schulbildung für das fernere Leben des Kindes zweckmäßig, da die nach dem ursprünglichen Text des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehene Regelung, daß die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dauert, Nachteile für die Kinder mit sich brachte. In vielen Fällen wurden die Kinder nämlich an ihrem 14. Geburtstag ohne abgeschlossene Schulbildung aus der Schule genommen. Schon im Jahre 1928 bestimmte daher eine Novelle zum Reichsvolksschutzgesetz, daß die Schulpflicht acht Jahre dauere, doch trat diese Gesetzmänderung infolge der gemäß § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 erforderlichen praktierten Gesetzgebung nur in einigen Bundesländern in Kraft. Erst durch die Einführung des deutschen Reichsschulpflichtgesetzes wurde die acht volle Schuljahre umfassende Schulpflicht im gesamten Bundesgebiet einheitlich festgesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht abweichend von der seit nahezu 100 Jahren bestehenden Rechtslage eine neunjährige Schulpflicht vor. Dazu ist zu bemerken, daß schon derzeit ein beachtlicher Prozentsatz der Geburtenjahrgänge ein 9. Schuljahr freiwillig besucht. Etwa 22% eines Geburtenjahrganges besuchen eine weiterführende Schule (Mittelschule, Gewerbeschule, Handelsakademie, Handelsschule, Fachschule usw.), weitere zirka 18% besuchen die Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder die Untermittelschule als Repetenten und weitere zirka 5% besuchen die auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehenen „einjährigen Lehrkurse“. Eine Neuerung stellt das im Gesetzentwurf vorgesehene 9. Schuljahr der Schulpflicht also nur für etwa 55% eines jeden Geburtenjahrganges dar.

Die Anforderungen des Lebens an die arbeitenden Menschen sind seit der Einführung der achtjährigen Schulpflicht durch das Reichsvolksschulgesetz im Jahre 1869 in solcher Weise gestiegen, daß mit acht Jahren selbst für die allgemeine Grundbildung das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann. Dazu kommt, daß auch die Lebenserwartung der Menschen in Österreich in diesem Zeitraum um 20 bis 30 Jahre gestiegen ist, sodaß eine Neuverteilung der Aufgaben der einzelnen Lebensabschnitte vertretbar erscheint. Aus diesen Gründen haben die meisten europäischen Länder die Schulpflicht bereits auf neun Jahre erhöht. Manche Länder haben sogar schon eine zehnjährige Schulpflicht eingeführt oder bereiten ihre Einführung vor. Auch in Österreich sind maßgebliche Stimmen aus den Kreisen der Pädagogen und Psychologen vorhanden, die die Einführung eines zehnten Schuljahres der Schulpflicht

pflicht für notwendig halten. Aus Gründen der Rücksichtnahme auf den bestehenden Arbeitskräftemangel sieht der Entwurf jedoch nur eine Erweiterung der Schulpflicht um ein Jahr vor, obwohl auch im wohlverstandenen Interesse der Wirtschaft auf lange Sicht gesehen die Vorteile einer stärkeren Erweiterung der Schulpflicht nicht verkannt werden können.

Zu § 4:

Diese Bestimmung hat lediglich den Zweck, die Terminologie der folgenden Paragraphen zu entlasten. Die Gleichstellung öffentlicher und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht entspricht der geltenden Rechtslage und ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Entwurfes eines Privatschulgesetzes, die die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an strenge Voraussetzungen binden, gerechtfertigt.

Zu § 5:

Diese Entwurfsbestimmung gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch öffentlicher und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen in den verschiedenen Jahren der allgemeinen Schulpflicht. Wie schon bisher wird vorgesehen, daß die Schulpflicht in den ersten vier Schuljahren durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr durch den Besuch einer Volksschule oder einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule (bisher Mittelschule genannt) erfüllt werden kann. Für die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht ist für diejenigen Schüler, die keine weiterführende Schule besuchen, als Regelfall der Besuch eines polytechnischen Lehrganges, dessen Schaffung im Entwurf eines Schulorganisationsgesetzes in Aussicht genommen ist, vorgesehen. Schüler, die das Lehrziel der obersten Schulstufe der Volks-, Haupts- oder Sonderschule in den ersten acht Schuljahren jedoch nicht erreicht haben, können an Stelle des Besuches des polytechnischen Lehrganges die Volks-, Haupts- oder Sonderschule weiter besuchen (§ 18 des Entwurfes). Außerdem kann das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht auch durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. In allen neun Schuljahren kann die Schulpflicht erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule erfüllt werden.

Zu bemerken ist, daß die Bezeichnung der verschiedenen Schulararten auf die Terminologie des Entwurfes eines Schulorganisationsgesetzes abgestimmt ist.

Zu § 6:

Die hier vorgesehenen Ordnungsvorschriften über die Schülereinschreibung sind in allgemeinerer Form aus der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 übernommen. Da es sich hiebei um Vorschriften handelt, die sich an die

gesamte Bevölkerung richten, erscheint es im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips gerechtfertigt, sie in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Bestimmung des Zeitpunktes und der Formenfordernisse der Anmeldung sind einer Verordnung des Landesschulrates vorbehalten.

Zu § 7:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Februar 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht. An Stelle der dort vorgesehenen Verordnungsermächtigung sind jedoch im Hinblick auf Artikel 18 der Bundesverfassung die Verfahrensvorschriften in den Gesetzentwurf selbst eingearbeitet; sie entsprechen im wesentlichen der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1952, BGBl. Nr. 144, zum Bundesgesetz über den Beginn der Schulpflicht.

So wie bisher soll die Möglichkeit bestehen, schulreife Kinder vorzeitig in die Schule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden. Von dieser Möglichkeit ist in den letzten Jahren immer weniger Gebrauch gemacht worden, doch muß sie aus pädagogischen Erwägungen erhalten bleiben.

Die Abs. 3 bis 5 regeln das Verfahren betreffend die Entscheidung über ein Ansuchen der Eltern um vorzeitige Aufnahme eines Kindes in die Volksschule. Was die Zuständigkeit zur Erteilung der Altersnachsicht anlangt, so erscheint es schon aus pädagogischen Gründen am zweckmäßigsten, den Schulleiter damit zu betrauen, weil er am ehesten den Entwicklungsgrad des Kindes beurteilen kann und zugleich auch darüber Kenntnis hat, ob noch freie Plätze in der Schule vorhanden sind. Zudem bedeutet die Zuständigkeit des Schulleiters auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und eine Erleichterung für die Bevölkerung.

Da das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG. 1950) für ein Verfahren bei Entscheidungen des Schulleiters keine Anwendung findet (was im Hinblick auf die Tatsache, daß der Schulleiter kein rechtlich vorgebildetes Organ ist, auch unzweckmäßig wäre), mußte das Verfahren im vorliegenden Entwurf eingehend geregelt werden. Dabei wurde die Einholung von Gutachten verbindlich vorgesehen, um eine sichere Beurteilung der Schulreife des Kindes zu gewährleisten.

Die Entscheidung des Schulleiters stellt eine Art Mandatsentscheidung dar, deren Rechtswirksamkeit gemäß den folgenden Abs. 6 und 7 davon abhängt, ob die Erziehungsberechtigten innerhalb der vorgesehenen Frist einen Antrag auf Entscheidung beim Bezirksschulrat einbringen. Ist dies der Fall, so wird die Entscheidung des Schulleiters nicht rechtswirksam und erst ein Verfahren im Sinne der Bestimmungen des AVG. 1950 eingeleitet. Desgleichen ist eine Devolution

der Entscheidungszuständigkeit an den Bezirksschulrat vorgesehen, wenn der Schulleiter nicht binnen vier Wochen entscheidet. Zu bemerken ist, daß die Bestimmungen des Abs. 7 die Erfüllung der für das Ermittlungsverfahren im AVG. 1950 vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere über das Parteiengehör) nicht überflüssig machen, sondern lediglich zusätzliche Vorschriften aufstellen.

Da es sich bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen wird oder nicht, um keine allzu schwerwiegende Angelegenheit handelt, erscheint die Beendigung des Instanzenzuges beim Bezirksschulrat gerechtfertigt.

Damit das Kind, dessen vorzeitige Aufnahme in die Schule angestrebt worden ist, keine Schulzeit verliert, ist vorgesehen, daß es bis zur Wirksamkeit der Entscheidung des Schulleiters oder bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des Bezirksschulrates die Schule jedenfalls besuchen darf.

Trotz der eingehenden Prüfung der Schulreife von Kindern, für die eine Altersnachsicht zum Schuleintritt in Anspruch genommen wird, stellt es sich in einzelnen Fällen in den ersten Schulmonaten heraus, daß sie den Anforderungen doch nicht gewachsen sind. Für diese Fälle sind im Abs. 8 — entsprechend der Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 144/1952 — zwei Möglichkeiten für eine Revision des vorzeitigen Schulbesuches vorgesehen. Einerseits kann der Schulleiter, wenn er selbst oder auf Grund des Berichtes des Klassenlehrers diesen Mangel erst nach Schuleintritt feststellt, die erfolgte vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Schule amtswegig widerrufen bzw., wenn die seinerzeitige Aufnahme auf Grund einer Entscheidung des Bezirksschulrates erfolgte, einen diesbezüglichen Antrag beim Bezirksschulrat stellen. Anderseits können die Erziehungsberechtigten des Kindes, bei denen ja die Initiative für den vorzeitigen Schuleintritt gelegen war, das Kind ohne weiteres vom vorzeitigen Schulbesuch abmelden, wenn sie den Mangel der Schulreife später erkennen. Für beide Möglichkeiten ist eine Frist bis zum 31. Dezember gesetzt, da in diesem Zeitraum die erforderliche Feststellung getroffen werden kann und ein Ausscheiden aus der Schule nach einem längeren Schulbesuch für das Kind pädagogisch ungünstig wäre.

Die Verfahrensvorschriften der Abs. 5 bis 7 sind auch für den Widerruf anzuwenden, wobei die Erziehungsberechtigten des Kindes eine Entscheidung des Bezirksschulrates selbstverständlich nur im Falle eines vom Schulleiter amtswegig verfügten Widerrufes, nicht aber im Falle der von ihnen selbst vorgenommenen Abmeldung begehrten können. Im Falle des Widerrufes durch den Bezirksschulrat ist keine Berufungsmöglichkeit vorgesehen, da auch bei der vorzeitigen Aufnahme gegen die Entscheidung

des Bezirksschulrates eine Berufung unzulässig ist.

Gemäß den Abs. 9 und 10 beginnt ein vorzeitig aufgenommenes Kind mit seiner Aufnahme die Schulpflicht zu erfüllen, sofern kein Widerruf oder keine Abmeldung erfolgt, obwohl ihm die Pflicht zum Schulbesuch erst später auferlegt wäre.

Zu § 8:

Die Bildung von aus irgendeinem Grunde physisch oder psychisch behinderten Kindern stellt eine der vornehmsten, aber auch schwierigsten Aufgaben des Schulwesens dar. Es soll diesen Kindern damit ermöglicht werden, trotz ihrer Behinderung wertvolle und leistungsfähige Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft zu werden. Daß diese Aufgabe nicht in den für die normalen Kinder bestehenden Schulen erfüllt werden kann, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, daß es in allen Bundesländern eine Reihe von Sonderschulen oder doch Sonderschulklassen (die einer Volksschule oder Hauptschule angegliedert sind) für die verschiedenen Behinderungsformen gibt. Damit allein ist aber der Erfolg noch nicht verbürgt, vielmehr bedarf es der Anordnung, daß sonderschulbedürftige Kinder nach Möglichkeit ihre Schulpflicht durch die Teilnahme an einem solchen Unterricht erfüllen. Vielfach wird der Besuch einer Sonderschule wegen der Entfernung vom Wohnort allerdings nur möglich sein, wenn die Kinder in einem geeigneten Schülerheim untergebracht werden können. Eine solche familienferne Unterbringung soll jedoch zur Wahrung des Familienprinzips niemals gegen den Willen der Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgen können. Wenn es im Interesse des Kindes liegt, ein Sonderschulinternat zu besuchen, wird es vielmehr Aufgabe der zuständigen Stellen sein, die Erziehungsberechtigten darauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und zu versuchen, ihre Zustimmung zu erlangen.

Da die Frage, ob ein Kind an Stelle der normalen Schulbildung einen Sonderschulunterricht erhalten soll, von entscheidender Bedeutung ist, sieht Abs. 2 vor, daß die Einweisung in eine Sonderschule nur mit Entscheidung des Bezirksschulrates erfolgen kann. Im Ermittlungsverfahren sind gutächtliche Äußerungen des Leiters der zuständigen Sonderschule und des Amtsarztes sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten allenfalls ein Gutachten des pädagogisch-psychologischen Dienstes einzuholen. In gleicher Weise, wie dies bereits zu § 7 Abs. 7 bemerkt worden ist, sollen die im § 8 Abs. 2 enthaltenen Verfahrensvorschriften die Bestimmungen des AVG. 1950 nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sieht Abs. 3 vor, daß der Instanzenzug beim Landesschulrat endet.

Zu § 9:

Die Bestimmungen über den Schulbesuch sind im wesentlichen unverändert aus der Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 übernommen. Da diese bewährten Rechtsnormen für die gesamte Bevölkerung von Bedeutung sind, erscheint es gerechtfertigt, sie gesetzlich festzulegen.

Zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen auch auf die schulpflichtigen Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (vgl. § 5 Abs. 2) Anwendung finden. Aus diesem Grunde wird in den Abs. 6 und 7 die zuständige Schulbehörde nicht genannt, sondern lediglich von der Schulbehörde erster Instanz gesprochen. Dies wird bei den Volks-, Haupt- und Sonder-schulen sowie den polytechnischen Lehrgängen auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes eines Bundes-Schulaufsichtsgesetzes der Bezirksschulrat, bei den allgemeinbildenden höheren Schulen und bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Landesschulrat und bei Zentrallehranstalten das Bundesministerium für Unterricht sein.

Gemäß § 22 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes finden die Bestimmungen des § 9 auch auf die Schüler von Berufsschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus der Landesschulrat zuständig ist. Bei Anwendung der Vorschriften des § 9 auf Berufsschüler ist unter Schulbehörde erster Instanz ebenfalls der Landesschulrat zu verstehen.

Zu § 10:

Mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Bedeutung einer möglichst abgeschlossenen Schulbildung soll eine widerrufliche Beurlaubung vom Schulbesuch im letzten Schuljahr nur noch für den Fall der unbedingt notwendigen Mithilfe als Familienangehörige im landwirtschaftlichen Betrieb zulässig sein.

Zur Entscheidung über ein derartiges Ansuchen wird der Bezirksschulrat für zuständig erklärt. Um eine wirtschaftliche Schädigung infolge einer nicht zeitgerechten Entscheidung des Bezirksschulrates hintanzuhalten, wird vorgesehen, daß ein Ansuchen auch dann als bewilligt gilt, wenn es innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung beim Schulleiter noch nicht entschieden ist.

Zu den §§ 11, 12 und 13:

Wie bereits erwähnt, kann nach der österreichischen Rechtstradition die Schulpflicht nicht nur durch den Besuch öffentlicher und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen erfüllt werden, sondern auch durch die Teilnahme an gleichwertigem Unterricht. Die dabei denkbaren Möglichkeiten sind

a) die Teilnahme am Unterricht einer Schule ohne Öffentlichkeitsrecht und
b) die Teilnahme an häuslichem Unterricht. Bei den Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht sind wieder drei verschiedene Formen denkbar, nämlich

- aa) Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, die in ihrem Aufbau und in ihrem Lehrplan den österreichischen Schulpflichtgesetzen entsprechen,
- bb) Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, die analog ausländischen Vorschriften aufgebaut sind, und ausländische Lehrpläne haben, sowie
- cc) ausländische Schulen, die überhaupt nicht den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen.

Diese vier verschiedenen Möglichkeiten werden in den §§ 11 bis 13 geregelt. Dabei werden im § 11 der Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht in der unter aa) angeführten Form und der häusliche Unterricht im wesentlichen gleich behandelt. Lediglich hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht im 9. Schuljahr wird im § 11 Abs. 2 vorgesehen, daß sie durch häuslichen Unterricht an Stelle des Besuches eines polytechnischen Lehrganges nicht erfolgen kann. Diese Bestimmung hat den Zweck, eine Umgehung der Erfüllung der Schulpflicht wie sie insbesondere im Falle der angeblichen Teilnahme an häuslichem Unterricht im Ausmaße des Unterrichtes eines polytechnischen Lehrganges zu befürchten ist, zu verhindern.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 sieht ferner vor, daß der Bezirksschulrat die Teilnahme an dem Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht untersagen kann, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist.

§ 11 Abs. 4 sieht abweichend von der bisherigen Rechtslage vor, daß der zureichende Erfolg eines solchen Unterrichtes am Ende eines jeden Schuljahres durch eine Prüfung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule nachzuweisen ist, während bisher lediglich am Ende der achtjährigen Schulpflicht eine derartige Prüfung vorgesehen war. Die bisherige Rechtslage hatte den Nachteil, daß acht Jahre unter Umständen nutzlos vergingen, ohne daß ein behördlicher Eingriff möglich war. Durch rechtzeitige Feststellung von Versäumnissen können diese durch Anordnung des Schulbesuches im Interesse des Kindes noch nachgeholt werden.

§ 12 regelt die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch von im Inland gelegenen Schulen mit ausländischem Lehrplan, wie sie in Österreich, zurückgehend auf die Besetzungszeit, derzeit zum Teil auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, zum Teil ohne solche bestehen. Mit Rücksicht auf die zunehmende Integration

auch auf kulturellem Gebiet ist anzunehmen, daß derartige Schulen in Zukunft in noch stärkerem Maße in Österreich entstehen. Daher war es auch notwendig, im Entwurf entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Mit Rücksicht darauf, daß die in Rede stehenden Schulen von den vergleichbaren österreichischen Schulen in Lehrplan und Lehrart zum Teil erheblich abweichen, ist im § 12 Abs. 2 vorgesehen, daß ein Abschluß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung beziehungsweise eine Anerkennung durch Verordnung, auf Grund deren die Schulpflicht auch an solchen Schulen erfüllt werden kann, nur dann zulässig ist, wenn der Unterricht jenem an vergleichbaren österreichischen Schulen gleichkommt und für die Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft ein zusätzlicher Unterricht stattfindet, wobei vor allem an Deutsch, Geschichte und Geographie Österreichs und Staatsbürgerkunde gedacht ist.

§ 13 des Entwurfes trifft Vorsorge für den Fall, daß — insbesondere an den Grenzen Österreichs — Kinder österreichischer oder ausländischer Staatsbürgerschaft Schulen besuchen, die jenseits der österreichischen Grenzen gelegen sind, obwohl sie sich dauernd in Österreich aufhalten und daher gemäß § 1 des Entwurfes der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß diese Bestimmung keine Anwendung auf österreichische oder ausländische Kinder findet, die ihren dauernden Aufenthalt nicht in Österreich haben, da solche Kinder nach den Bestimmungen des § 1 des Entwurfes auch nicht der Schulpflicht nach den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen.

Für den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen im Sinne der Bestimmung des § 13 des Entwurfes ist eine Bewilligung des Landesschulrates erforderlich, wenn es sich um Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft handelt; Kinder ausländischer Staatsbürgerschaft bedürfen nach § 13 Abs. 2 einer derartigen Bewilligung nicht, doch ist eine Anzeige an den Bezirksschulrat vorgesehen. Die zuletzt genannte Anzeige hat vor allem den Zweck, dem Bezirksschulrat die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht durch alle schulpflichtigen Kinder zu erleichtern.

Gemäß § 13 Abs. 3 finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 über den Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichtes durch eine am Ende des Schuljahres abzulegende Prüfung auch auf solche Fälle Anwendung.

Zu § 14:

Diese Bestimmung soll — wie nach der geltenden Rechtslage — weiterhin ermöglichen, sogenannten Spätentwicklern, also normalen Kindern, deren Entwicklung jedoch langsamer vor sich geht, den Schuleintritt wegen der noch nicht erlangten Schulreife um ein Jahr, das ist also bis nach Vollendung des 7. Lebensjahres des

Kindes, hinauszuschieben. Die mangelnde Schulreife des Kindes wird vielleicht nicht immer schon am Schulanfang, wohl aber innerhalb eines kurzen Zeitraumes nach Schulbeginn mit Sicherheit festgestellt werden können. Es wird daher, um die nötige Elastizität zu wahren, vorgesehen, daß die Zurückstellung vom Schulbesuch spätestens bis zum 31. Dezember erfolgen kann.

Für das Verfahren werden die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 mit gewissen Modifikationen für anwendbar erklärt. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu den in Rede stehenden Absätzen des § 7 verwiesen werden.

Durch die Bestimmung des § 14 Abs. 3, nach welcher die Dauer der Zurückstellung in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht eingerechnet wird, wird die Zurückstellung eines Kindes zu einer Form der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf § 19 des vorliegenden Entwurfes zu verweisen, wonach Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule erfüllt haben, ohne das Lehrziel der betreffenden Schularbeit erreicht zu haben, berechtigt sind, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr entweder die Volks-, Haupt- oder Sonderschule weiter oder den polytechnischen Lehrgang zu besuchen. Bei dieser Bestimmung ist vor allem an Schüler gedacht, die während des ersten Jahres ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Zu § 15:

Kinder, die sich infolge einer körperlichen oder geistigen Erkrankung in einem Zustand befinden, der jeden schulmäßigen Unterricht, auch an einer Sonderschule, für sie unmöglich macht, müssen von der Schulpflicht befreit werden.

Für das Verfahren werden die Bestimmungen des § 8 für anwendbar erklärt, weshalb auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2 und 3 verwiesen sei.

Zu § 16:

Die Führung einer Schulpflichtmatrik zur Evidenzhaltung aller schulpflichtigen Kinder und zur Überwachung der Schulpflicht stellt eine schon bisher bestehende Einrichtung dar. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, die nicht eine unmittelbare Angelegenheit der Schule, sondern eine solche des Personenstandswesens für Zwecke der Schule ist und deren Durchführung wie bisher zweckmäßigerweise den Ortsgemeinden im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes obliegen soll. Diese Einrichtung wird jedoch nicht von allen Ländern für nötig erachtet, weshalb den Landesschulbehörden, denen wegen der ländereiweise verschiedenen Gegebenheiten auch die Erlassung der näheren

Vorschriften über die Matrikenführung obliegt, die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Verpflichtung zur Führung der Schulpflichtmatrik abzusehen.

Zu bemerken ist insbesondere, daß die im § 16 Abs. 2 vorgesehenen Meldungen der Schulleitungen nicht nur von den Leitungen der Pflichtschulen, sondern auch von den Leitungen aller anderen Schulen (allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen) zu erstatten sind, die von schulpflichtigen Kindern besucht werden.

Zu den §§ 17, 18 und 19:

Obgleich Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes die Regelung der Schulpflicht ist, enthalten die in Rede stehenden Entwurfsbestimmungen Vorschriften über die Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemeinbildender Pflichtschulen. Dies findet seine Begründung darin, daß es sich um eine Materie handelt, die in engem Zusammenhang mit der Schulpflicht steht und eine Ergänzung der Schulpflichtvorschriften darstellt.

§ 17 des Entwurfes soll ermöglichen, daß Kinder, die sich in Österreich nur vorübergehend aufhalten und daher nach der Bestimmung des § 1 des Entwurfes der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen, während dieses vorübergehenden Aufenthaltes die österreichischen Schulen besuchen können. Dabei ist vor allem an die Kinder von ausländischen Staatsbürgern gedacht, die sich aus beruflichen oder sonstigen Gründen nur beschränkte Zeit in Österreich aufhalten.

§ 18 enthält die bereits bei der Erläuterung des § 5 erwähnte Regelung, daß Schüler, die nach der Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der obersten Klasse der Volks-, Haupt- oder Sonder- schule nicht erreicht haben, berechtigt sind, im 9. Schuljahr die Volks-, Haupt- oder Sonder- schule an Stelle des Besuches eines polytechnischen Lehrganges weiter zu besuchen. Dadurch soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, eine abgeschlossene Schulbildung zu erwerben.

Solchen Schülern wird darüber hinaus durch die folgende Bestimmung des § 19 (Abs. 2) der Besuch des polytechnischen Lehrganges in einem freiwilligen 10. Schuljahr ermöglicht. Durch § 19 Abs. 1 wird ferner Schülern, die auch durch den Besuch der Volks-, Haupt- oder Sonder- schule im 9. Schuljahr (§ 18) das Lehrziel der obersten Klasse dieser Schule nicht erreicht haben, ermöglicht, die Volks-, Haupt- oder Sonder- schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr weiter zu besuchen.

Zu Abschnitt II:

Aus den bereits in der Einleitung dieser Erläuternden Bemerkungen erwähnten Gründen

sieht der Entwurf (wie bisher) die Berufsschulpflicht der in einem gewerblichen (kaufmännischen) Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen vor. Neben dieser Berufsschulpflicht gibt es auf Grund verschiedener landesgesetzlicher Vorschriften, die allerdings mangels der gemäß § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 erforderlichen paktierten Bundesgesetze rechtlich teils nicht in Kraft stehen, teils verfassungswidrig sind, eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht für Jugendliche, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Aus Gründen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist diese Berufsschulpflicht im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt (vgl. § 29 Abs. 4).

Zu § 20:

Die Bestimmung des § 20 umschreibt den Personenkreis, der der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegt und entspricht in seiner Stellung im Entwurf damit dem § 1, der den Personenkreis umschreibt, der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt. Dabei wurden diejenigen Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, das einem gewerblichen Lehrverhältnis gleichzuhalten ist, den gewerblichen Lehrlingen gleichgestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die in Lehrwerkstätten von Großbetrieben ausgebildeten Personen, sofern es sich nicht um eine gewerbliche Beschäftigung handelt.

Zu § 21:

Die Dauer der Berufsschulpflicht ist gemäß § 21 Abs. 1 des Entwurfes auf die Dauer des Lehrverhältnisses oder des Ausbildungsverhältnisses abgestimmt. Abs. 2 sieht darüber hinaus vor, daß Berufsschüler, deren Lehr(Ausbildungs)verhältnis während des Schuljahres endet, bis zum Ende des Schuljahres zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind.

Zu § 22:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 wird entsprechend der Entwicklung des Berufsschulwesens der Besuch der fachlichen Berufsschule in den Vordergrund gestellt und die Führung von lehrgangsmäßigen fachlichen Berufsschulen berücksichtigt. Die allgemein gewerbliche Berufsschule soll daher nur subsidiär zur Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen werden.

Im Sinne der derzeitigen Rechtslage wird vorgesehen, daß die Berufsschulpflicht in der Regel durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen zu erfüllen ist. Die Bestimmung des Abs. 4 über die Erfüllung der Berufsschulpflicht durch den Besuch von Berufsschulen ohne Öffentlichkeitsrecht hat lediglich den Zweck, für die Zeit Vorsorge zu treffen, während welcher eine private Berufsschule nach den Bestimmungen des Privat-

schulgesetzes das Öffentlichkeitsrecht noch nicht besitzt. Solche private Berufsschulen wurden in der letzten Zeit insbesondere von industriellen Großunternehmen (z. B. der Österreichischen Mineralölverwaltung-AG.) unter spezieller Bedachtnahme auf die Erfordernisse der betreffenden Fachrichtung errichtet. Zu Beginn des Unterrichtes an einer solchen neuerrichteten Schule kann aber noch nicht beurteilt werden, ob der Unterrichtserfolg dieser Schule auch demjenigen einer öffentlichen Berufsschule entspricht. Das Öffentlichkeitsrecht kann ihr daher erst später verliehen werden. Der Besuch einer solchen privaten Berufsschule ohne Öffentlichkeitsrecht wäre aber nicht möglich, wenn nicht § 22 Abs. 4 die notwendige Vorsorge dafür treffen würde.

Wie bereits bei der Erläuterung des § 9 bemerkt worden ist, finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 auch auf Berufsschulen mit den im § 22 Abs. 3 genannten Modifikationen Anwendung.

Zu § 23:

Auch die Bestimmungen über die Befreiung vom Besuch einer Berufsschule, wie sie in der vorliegenden Bestimmung enthalten sind, entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage und sollen nunmehr einheitlich kodifiziert werden.

Der derzeit nach dem Reichsschulpflichtgesetz zwingend vorgesehene Beendigungsgrund der Berufsschulpflicht wegen Heirat des Berufsschulpflichtigen ist nicht aufgenommen worden, weil kein rechtslogischer Grund gegeben ist, einen Lehrling nur deshalb, weil er verheiratet ist, von der berufsbegleitenden Schulpflicht, die seiner Vervollkommenung in der Berufsausbildung dient, auszunehmen. Soweit es rücksichtswürdige Gründe rechtfertigen, kann aber im konkreten Fall eine Befreiung von der Landesschulbehörde etwa auch aus dem Grunde des Ehe- oder Familienstandes ausgesprochen werden.

Zu § 24:

Soweit sich die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 auf die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beziehen und festsetzen, daß diese für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, die Kinder mit den erforderlichen Lernmitteln auszustatten, stellen die in Rede stehenden Bestimmungen eine Ausführung des § 139 ABGB. dar. Bezuglich der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht durch Berufsschulpflichtige wird der Lehrherr den Eltern in jenen Fällen gleichgesetzt, in denen der Lehrling in seinem Haushalt wohnt. Inwieweit der Lehrherr über die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 hinaus für die Erfüllung der Berufsschulpflicht verantwortlich ist, wird nicht im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt, sondern

richtet sich nach den gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften über die Berufsausbildung.

Zu § 25:

Mit Rücksicht auf die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen und im Hinblick auf die Tatsache, daß die derzeit bereits in der Oberstufe der Volksschule, in der Hauptschule oder in der Untermittelschule befindlichen Schüler mit einer Verlängerung der Schulpflicht bei Schuleintritt nicht rechnen konnten, sieht § 25 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 30 des Entwurfes vor, daß die allgemeine Schulpflicht bis zum 1. Dezember 1966 nur acht Schuljahre dauert. Dies bedeutet, daß diejenigen Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die 5. Schulstufe kommen (5. Klasse Volksschule, 1. Klasse Hauptschule, 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule), bereits eine neunjährige Schulpflicht zu absolvieren haben.

Zu § 26:

Die Bestimmung des § 26 ergänzt die Vorschriften der §§ 18 und 19 des vorliegenden Entwurfes für die Zeit, während der die Schulpflicht nur acht Schuljahre dauert.

Zu § 27:

Eine bedeutsame Einrichtung, die bereits auf Grund des § 10 des Reichsvolksschulgesetzes eingerichtet worden ist und derzeit besteht, stellen die weiterbildenden Lehrkurse dar, die derzeit nach Erfüllung der achtjährigen Schulpflicht besucht werden können. Diese Einrichtung, die insbesondere gewisse lehrplanmäßige Vorbereitungen und Schulversuche für die Gestaltung des polytechnischen Lehrganges erlaubt, soll bis zur Einführung der neunjährigen Schulpflicht beibehalten werden.

Zu § 28:

Eine hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht besteht derzeit lediglich im Lande Vorarlberg. Die Vorschriften des paktierten Gesetzes (BGBL. Nr. 74/1929) über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg sind zwar durch die Vorschriften des Reichsschulpflichtgesetzes außer Kraft getreten, doch enthält das Reichsschulpflichtgesetz selbst Vorschriften über eine allgemeine Berufsschulpflicht, auf Grund deren in Vorarlberg die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht weiter aufrechterhalten wurde.

Die vorliegende Bestimmung sieht nun vor, daß bis zum Inkrafttreten der neunjährigen Schulpflicht im Lande Vorarlberg die Verpflichtung zum Besuch hauswirtschaftlicher Berufsschulen nach Maßgabe der Bestimmungen des seinerzeitigen Bundesgesetzes vom Jahre 1929 aufrecht erhalten wird. Eine weitere Aufrechterhaltung dieser Berufsschulpflicht über den Zeit-

punkt hinaus, in dem die neunjährige Schulpflicht eingeführt wird, würde eine Sonderregelung in Form eines partikulär geltenden Bundesrechtes für das Land Vorarlberg erfordern. In den übrigen Ländern kann nämlich derzeit an die Einführung einer hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht nicht gedacht werden. Eine derartige nach Bundesländern verschiedene Gestaltung des Schulwesens auf einem so wichtigen Gebiet, wie dies die Schulpflicht ist, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Dazu kommt, daß in den zwei Schuljahren, die die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht im Lande Vorarlberg derzeit dauert, je 6 Wochenstunden, zusammen also 12 Wochenstunden Unterricht erteilt wird, während im Rahmen des 9. Schuljahres mindestens 30 bis 36 Wochenstunden unterrichtet werden wird. Die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht im Lande Vorarlberg wird daher in der allgemeinen Einführung des 9. Schuljahres aufgehen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung enthält Vorschriften über die Aufhebung aller bisherigen Regelungen über die Schulpflicht.

§ 29 Abs. 4 soll klarstellen, daß durch die Vorschriften eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes die Vorschriften über die Berufs-(Fortsbildungs)schulpflicht von Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nicht berührt werden.

Zu § 30:

§ 30 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Bezuglich der neunjährigen Schulpflicht wird ein späteres Inkrafttreten (1. September 1966) vor-

geschen. Auf die Erläuterungen zu § 25 des Gesetzentwurfes wird verwiesen.

Zu § 31:

Der Wegfall der paktierten Gesetzgebung im Sinne des § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 durch das Inkrafttreten einer dem Entwurf einer Bundesverfassungsnovelle entsprechenden verfassungsrechtlichen Regelung soll im Interesse der Stabilität rechtspolitisch dadurch ausgeglichen werden, daß die wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes in Hinkunft nur mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden können. Diesem Zweck entspricht die Bestimmung des § 31 des Entwurfes, nach welcher durch Verfassungsbestimmung festgesetzt werden soll, daß bestimmte Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden können. Damit werden die in Rede stehenden Bestimmungen mit den Sicherheiten der gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Beschlusffassung über Verfassungsgesetze vorgesehenen Stimmerefordernisse ausgestattet, ohne selbst zu Verfassungsbestimmungen zu werden. Diese Regelung verbindet mit dem Vorteil einer Stabilisierung der in Rede stehenden Entwurfsbestimmungen denjenigen, die Qualität eines Verfassungsgesetzes den eigentlichen Grundgesetzen des Staates vorzubehalten und sie nicht auf eine Regelung zu übertragen, die dem materiellen Verwaltungsrecht oder dem Verfahrensrecht angehört.

Zu § 32:

Diese Entwurfsbestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen zum Schulpflichtgesetz

Mit diesem Bundesgesetz sind keine finanziellen Mehrkosten für den Bund und die Länder verbunden: Die sich aus der Einführung einer neunjährigen Schulpflicht ergebenden finanziellen Mehrkosten wurden bei der Berechnung der mit dem Schulorganisationsgesetz verbündeten Kosten berücksichtigt.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes wurde allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, allen Landesschulräten, den ge-

setzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Arbeiterkamertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem Landarbeiterkamertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zur Stellungnahme übermittelt. Die innerhalb der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingelangten Gutachten wurden der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes zugrunde gelegt.